

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dömitz

zum

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 "Warftwiesen" der Stadt Dömitz in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 30.03.2000

Der Landkreis Ludwigslust hat nach § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.98 (GVOBl. M/V Nr. 2) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M/V, Nr. 20) die von der Stadtvertreterversammlung Dömitz am 30.03.2000 in öffentlicher Sitzung beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Bebauungsplan Nr. 4 "Warftwiesen" mit Schreiben vom 17. Mai 2000, Aktenzeichen 30 we-se, als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden:	vorhandener Graben zu den Warftwiesen
im Osten:	Spitze Graben / Bahnlinie
im Süden:	Warftstraße / Bahngelände
im Westen:	Wiesenstraße bis Graben Warftwiesen

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom 30.03.2000.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Bebauungsplan Nr. 4 "Warftwiesen" der Stadt Dömitz tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der üblichen Dienststunden beim Bauamt der Amtsverwaltung Dömitz, Goethestraße 21 in 19303 eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Dienststunden sind montags, mittwochs, donnerstags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 15.30 Uhr, dienstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 5 Abs.5 KV MV gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anhang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 33 KV MV wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und der § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Dömitz, den

07.06.00



Bürgermeister *Vollrecht*

ausgehängt am:

08.06.00



Bürgermeister *Vollrecht*

abzunehmen am:

26.06.00



Bürgermeister *Vollrecht*

abgenommen am:

28.06.00

-Siegel-



Bürgermeister *Vollrecht*